

## Reglement über die Ehrung von Kunst- und Kulturschaffenden

vom 1. Juli 2012

Der Gemeinderat beschliesst

### I. Allgemeines

Art. 1 Ziel und Zweck

<sup>1</sup> Bei der Ehrung erfolgreicher Kunst- oder Kulturschaffender geht es darum, die künstlerische Tätigkeit anzuerkennen sowie das Schaffen der Einzelnen der Bevölkerung näher zu bringen.

<sup>2</sup> Der Kontakt zwischen den Kunst- und Kulturschaffenden, Vereinen, Bevölkerung und Gemeindevertretern wird gefördert.

Art. 2 Grundsatz

<sup>1</sup> Die Freizeitkommission der Gemeinde Arth führt in der Regel alle drei Jahre eine Ehrung verdienter Personen im Kunst- oder Kulturbereich durch.

<sup>2</sup> Auszeichnungsberechtigt sind:

- a) Einwohner der Gemeinde Arth
- b) Mitglieder einer Künstlergruppe oder eines Vereins aus der Gemeinde Arth
- c) Regionale Künstlergruppen oder Vereine, welche aus mindestens einem Drittel Mitgliedern aus der Gemeinde Arth bestehen
- d) Künstler oder Kulturschaffende, deren Werk bzw. Tätigkeit einen besonderen Bezug zur Gemeinde Arth darstellt

## II. Ehrung

### Art. 3 Auszeichnungssparten

<sup>1</sup> Gegenstand der Preisverleihung sind herausragende Einzel- oder Gesamtleistungen in folgenden Sparten:

- a) Literatur
- b) Bildende Kunst (Werke der Malerei, Bildhauerei, Grafik, Architektur und künstlerischen Fotografie)
- c) Darstellende Kunst (Theater, Tanz, Filmkunst)
- d) Musik

<sup>2</sup> Im Weiteren kann der Kunst- und Kulturpreis vergeben werden für besondere Verdienste um die Erhaltung, Weiterentwicklung und Verbreitung des Kulturgutes sowie des Brauchtums der Gemeinde Arth.

### Art. 4 Einschränkung

<sup>1</sup> Pro Ehrung wird in der Regel nur an eine Sparte ein Preis verliehen.

<sup>2</sup> Eine Person/Verein wird in der Regel nur einmal in derselben Sparte geehrt.

### Art. 5 Leistungsausweis

Bei der Ehrung eines Kunst- bzw. Kulturschaffenden wird ein mehrjähriges und intensives Engagement in einer der Auszeichnungssparten vorausgesetzt.

### Art. 6 Art der Auszeichnung

<sup>1</sup> Das Preisgeld wird auf Fr. 1'000.00 festgesetzt und mittels einem Scheck dem Geehrten bzw. dem Verein/Gruppe überreicht.

<sup>2</sup> Im Weiteren wird ein Kulturpreis – derzeit in Form eines aus Arther Kirschbaumholzes geschnitzten „Parthouts“ – überreicht.

### Art. 7 Eruiierung geeigneter Kandidaten

<sup>1</sup> Die Vereine sowie die Bevölkerung werden rechtzeitig auf den Anlass der Kunst-/Kulturschaffenden-Ehrung hingewiesen, sei dies im öffentlichen Publikationsorgan, auf der Gemeindehomepage oder bei den Vereinen durch direktes Anschreiben.

<sup>2</sup> Die Nominationsanträge müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Kurzer Lebenslauf mit künstlerischem Werdegang bzw. Tätigkeiten
- b) Auflistung selbst erstellter Werke wie Bücher, Bilder, Skulpturen, CD's etc.
- c) Bei der Sparte „Besondere Verdienste“ Auflistung dieser Verdienste.

<sup>3</sup> Eingabefrist für Nominationen ist Mitte Januar des betreffenden Jahres, in welchem eine Ehrung durchgeführt wird.

#### Art. 8 Durchführung der Ehrung

<sup>1</sup> Die Freizeitkommission entscheidet nach Ablauf der Eingabefrist, ob genügend geeignete Nominationen vorhanden sind, um eine Ehrung durchzuführen und trifft die Wahl der zu ehrenden Person bzw. Vereins.

<sup>2</sup> Die Freizeitkommission legt einen würdigen Rahmen, vorzugsweise an einem geeigneten Anlass, sowie das Datum der Ehrung fest. Die Ehrung kann zusammen mit der Sportlerehrung durchgeführt werden.

<sup>3</sup> Den Anwesenden an der Ehrung wird in der Regel ein Apéro offeriert.

### III. Finanzielles

#### Art. 9 Budgetierung

Das Ressort Freizeit budgetiert in jenen Jahren, in welchen eine Ehrung stattfindet, die zu erwartenden Kosten.

### IV. Schlussbestimmungen

#### Art. 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Juli 2012 in Kraft und ersetzt alle früheren, diesbezüglichen Reglemente und Richtlinien.

Arth, 28. November 2011

**GEMEINDERAT ARTH**  
Präsident: P. Probst  
Gemeindeschreiber F. Huser

*Genehmigt mit Beschluss Nr. 628 vom 28.11.2011*